Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 45

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bersicherungsprämien sind ganz bedeutend zurückgegangen und nähern sich normalen Säten. Wagenmangel ist kaum mehr zu verspüren. Dagegen erschweren jett die Zollzuschläge der umliegenden Staaten die Ausfuhr: Deutschland erhebt einen Zollzuschlag von 900 ° 0 in Mark, Ofterreich den 33½sachen Zollbetrag, Italien einen Zuschlag von 100 °/0, der in nächster Zeit eine weitere Erhöhung ersahren wird, Frankreich je nach Material einen Zuschlag von 100—300 °/0, und Belsgien hat die Zollsäte auf das Dreisache erhöht.

Uolkswirtschaft.

Gegen die Schaffung eines schweizerischen Wirtschaftsrates erklärte sich die waadtländische Handelsund Industriekammer nach eingehender Krüfung mit großer Mehrheit. Sie ist der Meinung, daß eine neue gesetzgebende oder beratende Instanz nur eine Zersplitterung der Kräfte zur Folge hätte, ohne genügend Fühslung zwischen den eidgenössischen Behörden und den Handelsund Industriekreisen des Landes zu schaffen.

Vorläufige Abänderung des Zolltaris und Beschräntung der Wareneinsuhr. Mit Botschaft vom 24. Januar unterbreitet der Bundesrat den eidg. Käten die Entwürse zweier dringlicher Bundesbeschlüsse, deren Text wir nachstehend folgen lassen. Ungesichts der Dringslichteit der Borlagen wird die Bundesversammlung ersucht, dieselben noch in der gegenwärtigen Session zu behandeln: Bundesbeschluß betreffend die vorsläufige Abänderung des Zolltarises.

Art. 1. Zum Zwecke ber Anpassung des Zolltarifs an die heutige wirtschaftliche Lage wird der Bundesrat ersmächtigt, im Sinne einer vorübergehenden Maßnahme die Zollansähe zu erhöhen und auf den bisher zollfreien

Waren Bolle zu erheben.

Bundesbeschluß betreffend die Beschränskung der Wareneinsuhr. Art. 1. Zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, kann der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes, ausnahmsweise und vorübergehend die Einsuhr bestimmter, von ihm zu bezeichnender Waren beschränken oder von einer Bewilligung abhängig erstären.

Art. 2. Sett der Bundesrat, gestützt auf Art. 1 hiervor, Einsuhrbeschränkungen fest, so kann er zugleich das Notwendige anordnen, um in den betreffenden Waren die Inlandversorgung zu angemessenn Preisen, sei es durch Bereinbarung, durch Preisnormierung oder in anderer Weise, zu sichern.

Er fann für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen,

10 Pieterien bei Biel-Bienne O Telegramm-Adresse: PAPPBECE PIETERLEN. D 際口部口部口部口部 empfiehlt seine Fabrikate in: Isolierplatten, Isolierteppiche Korkplatten und sämtliche Teer- und ō Asphalt-Produkte. D Dankpapiere roh und imprägniert, in aus bester Qualität, zu billigsten Preisen. D Carbolineum. Falzbaupappen. 馥 200

in Berücksichtigung des Preises und des Wertes der Waren, angemeffene Gebühren festsetzen.

Art. 3. Der Bundesrat kann auf die Übertretung der in Aussührung dieses Beschlusses erlassenen Borschriften Strafen festsehen und sie mit Buße bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate besdrohen. Beide Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung der übertretungen liegt den kantonalen Behörden ob, soweit der Bundesrat nicht einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht überweist.

Der erste Abschnitt des Bundesgesehes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 findet Anwens

Art. 4. Der Bundesrat ist mit dem Bollzuge dieses Bundesbeschlusses beauftragt. Er wird die nötigen Aussführungsbeschlüsse erlassen.

Art. 5. Der gegenwärtige Beschluß wird als dring-

lich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Urbeitslosensürsorge. Die Meldungen der Gemeinden und Arbeitgeberverbände vom 29. Januar 1921 ergeben für den Kanton Zürich: 2991 gänzlich Arbeitslofe, 564 Unterftützte (Art. 8), etwa 24,500 reduziert Arbeitende, die für Lohnausfallentschädigung nach Art. 4 in Betracht fommen. Bei 10 Notstandsarbeiten im Kanton Zürich sind 247 Berufsarbeiter und 264 Arbeitslose aus andern Berusen beschäftigt. In 14 Kursen zu berussicher und hauswirtschaftlicher Weiterbisdung haben sich 228 Arbeiter und Angestellte und 282 Arbeiterinnen gemeldet. Die Fachturse sür Kähen, Masschinenschreiben, Stenographie, Buchhaltung, Autogenschweißen erfreuen sich guten Besuches.

Marktberichte.

Von den Holzganten. Ein Fachmann berichtet in der "N. 3. 3.": Gegenwärtig sinden, wie gewöhnlich um diese Jahreszeit, in den Staats, Gemeindes und Genossenschaftswaldungen die Holzganten statt. In den Monaten November und Dezember gelangt das Holz in stehendem Zustande, der besonders die gebotene Zusückhaltung ermöglicht, zur Versteigerung, währenddem an den Steigerungen im neuen Jahr das Sag-, Baus und Nutholz schon gerüstet ist und gleich mit dem Abs oder Brennholz verkauft werden kann. Wohl noch selten ist man, der allgemein herrschenden Krisis wegen — nasmentlich in Industries und Handelsunternehmungen, ja sogar dei Banken —, auf den Verkauf und den Erlösder Steigerungen so gespannt gewesen wie dieses Jahr. Die Ergebnisse sind auch in der Tat überraschend versschieden.

In der Waldung der Stadt Zofingen kamen 5220 m³ Sag², Bau- und Stangenholz auf die Steigerung. Das Holz wurde stehend verkauft und auf Rechnung der Forstverwaltung an die Absuhrwege abgeschleift. Die Schatzungen, die den letztjährigen Erlösen entsprachen, wurden beim Sag² und Bauholz und bei den Wey² muthskiefern durchweg angeboten, aber nirgends über² steigert; hingegen wurde die Schatzung von 40 Fr. pro Kubikmeter sür Gerüftstangen, im Walde angenommen, nicht geboten. Die Steigerung nahm immerhin einen

recht befriedigenden Berlauf.

Eine Reihe von Gemeinden lehnte sich an die Erlöse von Zosingen an, doch konnte sich die Käuserschaft nicht entschließen, die Preise auch weiter anzulegen. Die Waldsbesitzer hielten an ihren Forderungen sest und werden in der Hauptsache das Holz nun auf dem Submissionswege in den Handel bringen. Eine Kollektivsubmission im zweiten aargauischen Forstkreise ergab ein wenig besperes Resultat, indem nur etwa 15% der ausgeschrief